

Richtlinien der Stadt Runkel zur Förderung von Altbausubstanz, Revitalisierung von Gebäuden, Baureifmachung von Innerortsflächen und der Erneuerung, Modernisierung älterer, Ortsbild prägender Gebäude

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22. Juli 2015 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zielsetzung

Der demografische Wandel, der allmähliche Rückgang der Einwohnerzahlen, verbunden mit dem durchschnittlich höher werdenden Lebensalter der Wohnbevölkerung, stellt die Stadt Runkel vor neue Herausforderungen.

Ein Rückgang der Einwohnerzahlen, wie vom Regierungspräsidium Gießen prognostiziert, ist in den Dorffinnenbereichen zu befürchten und teils heute schon feststellbar. Ungenutzte Wohnraum- und Grundstückspotentiale sollen stärker in den Focus städtischer Siedlungsstrukturentwicklung rücken.

Die bislang praktizierte, großzügige Erschließung von Neubaugebieten und der damit verbundene Landverbrauch wird gegebenenfalls nicht erforderlich bzw. durch die Erhaltung der Ortskerne minimiert.

Mit einem Förderplan zur Belebung der Ortskerne will die Stadt Runkel versuchen, einer weiteren Verödung ihrer Dorfzentren und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen. Neben einer deutlich restriktiveren Baulandausweisung und einer offensiven Werbung für die Ortsmittelpunkte sollen die Förderrichtlinien in ihrem Kernpunkt einen finanziellen Anreiz zum Bau oder Erwerb von Gebäuden innerhalb der Ortskerne anbieten.

Die Stadt Runkel schließt zur Erreichung dieses Ziels einen Kooperationsvertrag mit der Kreissparkasse Weilburg über eine Laufzeit von 5 Jahren ab. Die Kreissparkasse Weilburg bietet danach den Vorhabenträgern eine zinsgünstige Finanzierung an.

2. Förderfähige Maßnahmen

In den Fördergebieten (Kerngebiete nach IKEK/2015) sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- 1) Der Erwerb von Gebäuden
- 2) Die Sanierung von Gebäuden
- 3) Der Umbau von Gebäuden
- 4) Der Abriss nicht erhaltenswerter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle
- 5) Die Bebauung von Baulücken

Das geförderte Objekt muss mindestens 10 Jahre im Eigentum des Vorhabenträgers zur Eigennutzung oder Vermietung bleiben. Ändern sich die Eigentumsverhältnisse vor Ablauf dieser Zeit, ist je angefangenem Jahr der vorzeitigen Aufgabe 1/10 des erhaltenen Förderbetrages an die Stadt Runkel zurückzuzahlen.

3. Kriterien und Umfang der Förderung

3.1. Kriterien der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 30.000 € betragen. Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt. Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert und ggf. über eine Bankbestätigung nachgewiesen sein. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

3.2. Umfang der Förderung

Die Stadt Runkel fördert das Gesamtprojekt im Umfang von 10% der Gesamtkosten, höchstens jedoch mit 10.000 €.

Dieser Betrag kommt auf Antrag nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen wie folgt zur Auszahlung: 25% bei Erwerb der Immobilie, 25% nach Sanierung dieser sowie 50% bei Bezug der Immobilie.

Das Beziehen dieser sollte nach spätestens zwei Jahren erfolgen, in Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Umsetzung der Maßnahmen nach Beantragung und Genehmigung bis zu drei Jahren möglich.

Wird das Gebäude von dem Eigentümer selbst bewohnt, erhöht sich die Förderung für jedes im Haushalt des Eigentümers lebende, Kindergeld berechnete Kind um 1.500 €, höchstens jedoch für drei Kinder.

Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Antrag und Bewilligung

Die Zuwendung muss schriftlich bei der Stadt Runkel beantragt werden.

Dem Antrag ist eine nachvollziehbare Kostenplanung beizufügen. Mit der Maßnahme darf nach Mittelbeantragung bei der Stadt Runkel begonnen werden.

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Magistrat.

Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Über Ausnahmen bei der Anwendung der Richtlinien entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen der Magistrat.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Richtlinien treten am 1.8.2015 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 1.9.2008 außer Kraft.

65594 Runkel, den 24. Juli 2015